



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Fachamt Bauprüfung

Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07
Telefax 040 - 4 28 04 - 67 10
E-Mail wbz@hamburg-nord.hamburg.de

Ansprechpartner: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 04 - ###
Telefax 040 - 4 28 04 - 67 10

GZ.: N/WBZ/00949/2014
Hamburg, den 23. April 2014

Verfahren
Eingang

Vorbescheidsverfahren nach § 63 HBauO
12.03.2014

Grundstück
Belegenheiten
Baublock
Flurstück

406-041
01439 in der Gemarkung: Groß-Borstel

Dachaufstockung mit 4 Wohneinheiten

VORBESCHIED

Nach § 63 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung werden unbeschadet der Rechte Dritter die im Antrag gestellten Fragen beantwortet.

Der Vorbescheid gilt zwei Jahre (§ 73 Abs. 2 HBauO).

Die Geltungsdauer kann auf Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden (§ 73 Abs. 3 HBauO).



Öffnungszeiten des Foyers:
Mo, Di 8:00-15:00
Do 8:00-18:00
Fr 8:00-12:00
Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Kellinghusenstraße U1, U3
Tarpenbekstraße Bus 22, 39
Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

Grundlage der Entscheidung

Grundlage der Entscheidung ist bzw. sind

- der Bebauungsplan Groß Borstel 1

mit den Festsetzungen: WR IIIg
in Verbindung mit: der Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962

- die beigefügten Vorlagen Nummer

9 / 1 Flurkartenauszug
9 / 2 Grundriss / Ansichten

unter der Maßgabe der nachfolgenden Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Hinweise und grünen Eintragungen in den Vorlagen

Beantwortung der Einzelfragen

1. **Besteht Aussicht auf Genehmigung für die Errichtung des geplanten Staffelgeschosses mit 4 Wohnungen unter der Voraussetzung der Schaffung von 2 Rettungswegen für jeweils 1 Wohnung über die vorhandenen Treppenhäuser gemäß beiliegender Planung?**

Ja, wenn die brandschutztechnischen Anforderungen an die Rettungswege eingehalten werden. Dazu gehören unter anderem folgende Anforderungen:

Notwendige Flure und offene Gänge (Laubengänge) müssen mindestens 1,00 m breit sein (§ 34 Abs. 2 HBauO). Fenster sind in den zugehörigen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig (§ 34 Abs. 5 HBauO). Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen (§ 34 Abs. 6 Nr. 1 HBauO).

Als Absturzsicherung sind die Laubengänge mit Brüstungen von mindesten 0,90 m Höhe zu versehen (§ 36 HBauO).

In den notwendigen Treppenräumen müssen die Türöffnungen zu den notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben (§ 33 Abs. 6 Nr. 2 HBauO). Die notwendigen Treppenräume müssen in jedem Geschoss mit einem freien Fensterquerschnitt von mindestens 0,50 m² belüftet werden können (§ 33 Abs. 8 HBauO).

Die Wohnungseingangstüren müssen mindestens dichtschießende Abschlüsse haben (§ 34 Abs. 4 HBauO).

Hinweis

Der Vorbescheid ersetzt nicht die Genehmigung für das Vorhaben und berechtigt nicht zum Beginn der entsprechenden Arbeiten (§ 59 Abs. 1 HBauO i.V.m. § 72 a Abs. 1 HBauO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Unterschrift